



Für
Menschenrechte
gegen
Extremismus



DEUTSCH-RUSSISCHER AUSTAUSCH E.V. НЕМЕЦКО-РУССКИЙ ОБМЕН



Blickpunkt Demokratie und Extremismus
Newsletter Osteuropa
September|2008

INHALT	Seite
Frühjahr 2008: Depressionen und Déjà-vu (Galina Koschewnikowa), Teil II	1
Skinhead-Invasion in den Städten Uljanowsk könnte zum Skinhead-Zentrum werden (Michail Belyj)	7
Impressum	10

Wir setzen die Publikation des Monitorings des Analysezentrams «Sowa» fort. Teil 2:

Galina Koschewnikowa: Frühjahr 2008 – Depression und Déjà-vu
(Redaktion: Aleksandr Werchowskij)

Widerstand gegen den radikalen Nationalismus Die Schaffung von Gesetzen

Im Gegensatz zum Jahr 2007 sind nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen die Aktivitäten in Richtung einer weiteren Modifizierung der Gesetzgebung gegen Extremismus stark gesunken. Nicht mitgezählt die in der Presse erwähnten Vorschläge der Generalstaatsanwaltschaft, die offensichtlich vorläufigen Charakter trugen und bis jetzt nicht die Form eines Gesetzesprojektes angenommen¹; lediglich ein Gesetz, welches zwar notwendig war, aber nur technischen Charakter trägt, wurde im Frühjahr 2008 verabschiedet und trat am 6. Mai in Kraft². Nach ihm wurden Veränderungen in mehrere geltende Gesetze aufgenommen, die es erlauben, eine Reihe von Aufgaben nicht den «Justizorganen» (Justizministerium) zu übertragen, wie es früher gesetzlich festgelegt war, sondern den «föderalen Organen zur staatlichen Registrierung» (Rosregistracija). Nur durch die Verabschiedung dieses Gesetzes erhielt der Föderale Registrationsdienst (FRS) Aufgaben, die im Gesetz «Über den Widerstand gegen extremistische Tätigkeiten» vorgesehen sind: die Pflicht, eine Liste extremistischer Organisationen zu führen und beliebige Organisationen auf Anzeichen von Extremismus zu kontrol-

¹ Da diese Vorschläge lediglich in der Darstellung von Journalisten veröffentlicht wurden, die Materialien, über die wir verfügen, jedoch offensichtlich weit entfernt von realen Gesetzesprojekten sind, enthalten wir uns lieber des Kommentars zu diesen Ideen der Generalstaatsanwaltschaft.

² Föderales Gesetz «Über die Aufnahme von Veränderungen in einzelne gesetzgebende Akte der Russischen Föderation in Verbindung mit der Vervollkommnung der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der staatlichen Registrierung». Angenommen durch die Staatliche Duma am 2. April, gebilligt durch den Föderationsrat am 16. April und unterschrieben vom Präsidenten der RF am 29. April 2008.

lieren, einschließlich des Rechts des FRS, Warnungen auszusprechen und Klagen über Schließung oder Verbot einer Organisation einzureichen. Auf diese Weise wurde ein technischer Fehler aus dem Jahr 2004 endgültig beseitigt, über den wir mehrfach berichteten. Wir erinnern: der Widerspruch bestand darin, dass bei der Reorganisation des Systems der föderalen Organe der Exekutivmacht 2004 bei der Erarbeitung normativer Akte das Justizministerium die Aufgabe verlor, eine die Russische Föderation umfassende Liste extremistischer Materialien und Organisationen zu führen, während die Rosregistracija diese Funktion auch nicht erhielt. Durch Präsidentenerlass vom Mai 2006 wurde die Aufgabe, ein Verzeichnis extremistischer Materialien zu führen, auf den FRS übertragen, aber die Auflistung extremistischer Organisationen wurde erneut vergessen. Diese Lücke hat das im Mai in Kraft getretene Gesetz nun geschlossen. Allerdings galt es faktisch nur eine Woche. Bereits am 12. Mai 2008 hat der neue Präsident Dmitrij Medvedev einen Ukaz unterschrieben, der die nächsten Veränderungen in der Struktur der föderalen Organe der Exekutive bestätigte.³ Danach wurden insbesondere die Aufgaben dem Justizministerium zurück übertragen, die mit der Registrierung politischer, gesellschaftlicher und anderer nicht-kommerzieller Organisationen verbunden sind (und nach heutiger Logik des Gesetzes auch die Aufgabe, ein Verzeichnis extremistischer Organisationen und Materialien zu führen). Rosregistracija erhielt die Aufgabe, unter Führung des Wirtschaftsministeriums registrierende Funktion im kommerziellen Bereich auszuüben. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass bis zum 1. Oktober 2008 ein Plan zur Schließung dieser Behörde erarbeitet wird. In der Praxis bedeutet das, dass die Aufzeichnungen seit Mitte Mai praktisch eingefroren sind: Rosregistracija hat sie bereits eingestellt und das Justizministerium hat mit der Strafverfolgung noch nicht begonnen.

Gewalt

Im Frühjahr 2008 wurden nicht weniger als zehn Urteile für Gewaltverbrechen gegen 28 Menschen⁴ ausgesprochen, bei denen das Motiv Hass berücksichtigt wurde (zwei in Moskau, je eines in St. Petersburg, Omsk, Jaroslawl, Iwanowo, Krasnodar, im Moskauer, Pensaer und Swerdlowsker Gebiet).⁵ Nur drei von ihnen wurden des Hasses nach Art. 282 (des Strafgesetzbuches, A.d.Ü.) bezichtigt, in den anderen Fällen wurden andere Artikel mit abgestuften Merkmalen des Hasses herangezogen – von Mord und Folter bis zum Zufügen von leichten Gesundheitsschäden. Unbedingt muss gesagt werden, dass sich eine positive Veränderung der Rechtsprechung in Richtung einer Absage an die «propagandistische» Auslegung des Art. 282 für Gewaltverbrechen vollzogen hat: zum ersten Mal sehen wir, dass nur ein Drittel der gesamten Urteile nach Artikel 282 gefällt wurde. Insgesamt wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 2008 für Gewaltverbrechen mindestens zwölf Urteile gegen 31 Menschen ausgesprochen. Zum Hauptereignis im Frühjahr wurde das Urteil über die Explosion auf dem Tscherkisowskij-Markt (in Moskau, A.d.Ü.) am 21. August 2006. Durch die Explosion starben 14 Menschen auf dem Platz bzw. im Krankenhaus und mehr als 60 wurden verletzt. Nach der Festnahme der Verdächtigen wurde aufgeklärt, dass die Mitglieder der Gruppe noch an mindestens acht weiteren Explosionen beteiligt waren. Außerdem wurden einige von ihnen des Mordes an dem jungen Armenier Vigen Abramjanc beschuldigt, der – wir erinnern daran – am 22. April 2006 vor den Augen vieler Menschen auf der Metrostation «Puschkinskaja» umgebracht wurde. Am 30. April 2008 hat das Geschworenengericht ein Strafverdict gegen alle acht Beschuldigten ausgesprochen, und am 15. Mai wurde auf der Grundlage dieses Verdicts das Urteil gefällt, wonach vier der Beschuldigten zu lebenslanger Haft verurteilt wurden (einer davon auch zwangsweise zu psychiatrischer Behandlung), zwei weitere wurden zu 20 bzw. 13 Jahren Haft und zwei zu zwei Jahren verurteilt. Es ist wichtig, dass diese Aktion der Ultrarechten als terroristische eingestuft wurde.⁶ Wir merken an, dass zwei

³ Ukaz № 724 «Fragen des Systems und der Struktur der föderalen Organe der Exekutivmacht» // Offizielle Website des Russischen Präsidenten, Mai 2008 (<http://document.kremlin.ru/doc.asp?ID=045762>).

⁴ Bei mindestens zwei von ihnen wurde das Motiv Hass im Urteil nicht benannt, obwohl der Gruppenmord im Ganzen als rassistisch eingestuft wurde.

⁵ Seit Anfang des Jahres waren es insgesamt zwölf solcher Urteile gegen 32 Menschen.

⁶ Der allgemeine «Satz» der Anschuldigungen gegen die «Tscherkisowskij-Sprengmeister» schloss Art. 205, Teil 3, Art. 210, Teil 2, Art. 222, Teil 3, Art. 223, Teil 3, Art. 105, Teil 2, Unterpunkte a, e, sch, l, Art. 30, Teil 3 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation ein. S. Klimuk – in zwei Fällen; D. Fedoseenkow – in zwei Fällen; N. Katschalov – in einem Fall (ohne Beteiligung an der Explosion auf dem Markt); N. Senjukov – in einem Fall; N. Korolev – in neun Fällen; O. Kostarev – in sechs Fällen; V. Schukovzov – in fünf Fällen; I. Tichomirov – in sieben Fällen.

von zehn Urteilen, die ausgesprochen wurden, auf das Motiv der Habgier zurück gehen – ein Angriff auf einen türkischen Staatsbürger in Moskau und das Verprügeln eines armenischen Mädchens im Gebiet Jaroslawl. Im letzten Fall wurde das Urteil aufgrund von Alltagsxenophobie gefällt. An dem Überfall auf das 15-jährige armenische Mädchen im Jahr 2007 waren drei Schülerinnen beteiligt, die sich mehr als 40 Minuten lang über die Leidende lustig machten und ihr dann das Handy und Geld wegnahmen. Verurteilt wurde nur eine der Tatbeteiligten, und das auch nur auf Bewährung, die beiden anderen Mitbeteiligten waren noch nicht strafmündig. Allerdings muss man anmerken, dass bei der Beurteilung des Verbrechens nicht der Artikel 282 angewendet wurde, sondern der für diese Art von Tathergang viel seltener verwendete Artikel 117 (Misshandlung) mit dem qualifizierenden Merkmal Hass – das ist erst die zweite uns bekannte Anwendung dieser Beurteilung durch ein Gericht.

Wir stellen fest, dass drei der im Frühjahr erfolgten Verurteilungen von Gewaltverbrechen unter Anwendung der 2007 erneuerten Artikel des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurden, die mit dem Motiv des Hasses als Qualifikationsmerkmal ergänzt wurden. Das sind die Urteile in Omsk und in der Pensaer Region (Art. 115, leichte Körperverletzung, zugefügt aus Gründen des Hasses) und im Gebiet Krasnodarsk (Art. 116, Schlägerei, verursacht aus Hassmotiven).

Wir haben früher festgestellt, dass die Neuerungen im Gesetz mit einer großen Verzögerung zu wirken beginnen. Jetzt jedoch, weniger als ein Jahr nach den gesetzlichen Änderungen, wurden bereits vier Verurteilungen unter Anwendung dieser Zusätze ausgesprochen. Dies zeigt, dass es, im Unterschied zu den unklaren Nachträgen aus dem Jahr 2002, die den Rechtshütern von oben aufgezwungen wurden, für die Verbesserungen des Strafgesetzbuches des Jahres 2007 eine starke praxisbezogene Nachfrage „von unten“ gab⁷. Das Frühjahr ist noch für einen richtungsweisenden Urteilsspruch kennzeichnend, bei welchem übrigens das Hass-Motiv nicht berücksichtigt wurde. Am 30. Mai tagte im Gebiet Zabaikal (ehemals Tschitinsker Region) das Gericht über ein Pogrom an Aserbaidsschanern im Dorf Haragun. Wir erinnern noch mal daran, dass im Frühjahr 2006 nach einer Schlägerei im Dorf ein Pogrom auf die aserbaidsschanische Bevölkerung begonnen hatte, in dessen Folge 12 Menschen zum Teil schwer verletzt wurden und ein Mensch später an seinen Verletzungen starb. Es wurden 17 Autos und LKW zerstört und in Brand gesteckt sowie 8 Häuser geplündert und angezündet. Lediglich 32 Menschen wurden angeklagt. Alle wurden der Teilnahme an Massenunruhen für schuldig befunden (Abs. 2, Art. 212 StGB) sowie des aktiven Aufrufs zum Ungehorsam gegenüber den gesetzlichen Forderungen der Staatsvertreter und zu Massenunruhen, außerdem des Aufrufs zur Gewalt an Mitbürgern (Abs. 3, Art. 212 StGB), der bewussten schweren, in Gruppen organisierten Körperverletzung (Punkt „a“ Abs. 3, Art. 111 StGB) und der Bedrohung mit dem Tod oder der Zufügung von schwerer Körperverletzung (Art. 119 StGB).

Wir erinnern, ein weiterer Teilnehmer, der schuldig am Tod eines Opfers war, wurde im Jahr 2007 verurteilt. Die meisten der Angeklagten erhielten eine Bewährungsstrafe, aber 12 Angeklagte erhielten Gefängnisstrafen von 3,5 bis 6 Jahren in Besserungskolonien, einer wurde als unverbesserlich eingestuft. Ungeachtet der Bewährungsstrafen für die meisten Teilnehmer und des offensichtlichen Interesses des Gerichts, die Strafen der Teilnehmer am Pogrom so gering wie möglich zu halten⁸, muss man anmerken, dass es bis zum heutigen Tag der erste bekannte Fall einer mehr oder weniger vollständigen Verfolgung eines Völkerpogroms ist (wenngleich die Rechtsschutzorgane das Motiv des Hasses nicht anerkannten). Es scheint, dass es der Staatsanwaltschaft gelungen war, die Hauptübeltäter der Unruhen (natürlich nicht alle, da an dem Pogrom mehrerer hundert Menschen teilnahmen) zu fangen und zu bestrafen.

Wichtig ist, dass noch im Jahr 2007 im Zusammenhang mit diesem Konflikt die Untätigkeit der regionalen Staatsorgane, nach Einschreiten der Staatsanwaltschaft, vor Gericht untersucht wurde, welches daraufhin die örtliche Verwaltung dazu verpflichtete, eine Reihe von Maßnahmen zu unternehmen, damit solche Konflikte in Zukunft nicht mehr auftreten können (auch dies ist der erste uns be-

⁷ Es ist nicht klar, weshalb früher bei der Einstufung solcher Verbrechen die Rechtsorgane nicht das Motiv des Hasses als allgemein belastenden Umstand angewendet haben (Art. 63 StGB), wahrscheinlich haben sie den Artikel einfach vergessen.

⁸ Alle Gefängnisstrafen wurden zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits in Bewährungsstrafe umgewandelt, d. h. alle, die eine Möglichkeit hatten, konnten der realen Bestrafung entgehen.

kannte Fall einer solchen Maßnahme). Besonders beeindruckend ist das Ausmaß der Ereignisse vor dem Hintergrund der Untersuchung der Pogrome in der Stadt Kondopog in Karelien, wo, wir erinnern, lediglich 12 Menschen für die Ausschreitungen zur Verantwortung gezogen wurden, sie hatten Bewährungsstrafen ohne weitere Auflagen erhalten. Und schließlich hat die Staatsanwaltschaft des Zabajkaler Gebiets (Tschitinsker Region) ständig und genau über den Ermittlungsstand informiert und ihre Position mit den einen oder anderen Details begründet und entschieden alle Versuche nationalistischer Spekulationen in dieser Angelegenheit unterbunden⁹. Dadurch ist die „Sache Haragun“ zu einem erfolgreichen Vorzeigebispiel nicht nur für die Untersuchung eines solchen Konfliktes geworden, sondern auch eines ganzen Komplex an Maßnahmen, der die den Konflikt begleitenden Aktivitäten rechtsradikaler Gruppierungen unterbindet und dem Auftreten von rechtsradikal motivierter Ausländerfeindlichkeit vorbeugt sowie dem Erscheinen von ausländerfeindlichen Veröffentlichungen in verschiedenen Medien – von rechtsradikalen Blättern bis hin zu seriösen Ausgaben.

Propaganda

Die Verfolgung von ausländerfeindlicher Propaganda hält unvermindert an. Im Laufe des Frühjahrs wurden mindestens 9 Verurteilungen über 14 Menschen ausgesprochen (zwei in Samara und jeweils eine in St. Petersburg, Ulan-Ude, Kursk, Kazan, Machatschkala, Woronesh und in Lipetsk). Fünf der Verurteilten erhielten Bewährungsstrafen ohne weitere Auflagen, wobei drei der fünf nicht etwa kleine Fische wie Verteiler von Handzetteln oder nationalistisch motivierte Teilnehmer an Internetforen waren (d. h. Menschen, bei denen eine Bewährungsstrafe angemessen gewesen wäre), sondern Aktivisten von rechtsradikalen Organisationen. Den Anführer der Nationalsozialistischen Organisation NSO, Dmitrij Rumjanzew, verurteilte das Gericht von Woronesh zu einem Jahr auf Bewährung ohne weitere Auflagen. Im Fall Rumjanzew treffen wir auf die gleiche Verstrickung wie schon einige Monate zuvor im Falle Maksim (Tesak) Marzinkevitsch. Wie Marzinkevitsch wurde auch Rumjanzew nicht für seine eigentliche Tätigkeit verurteilt (er ist Anführer einer neonazistischen Organisation, die unter anderem offenen Rassismus propagiert und zu gewalttätigen Hassaktionen aufruft), sondern für das Auftreten auf einer Versammlung. Während jedoch bei Tesak das Gericht bei der Festsetzung der Strafe offensichtlich auch die gesellschaftliche Gefahr des Angeklagten berücksichtigt hatte, blieb dies im Fall Rumjanzew aus unerklärlichen Gründen aus, und er blieb in Folge dessen in Freiheit. Übrigens kann man annehmen, dass die Tatsache der Verurteilung einer der Gründe für das Auseinanderfallen der NSO ist, über das wir schon berichtet haben.

Das wichtigste Urteil des Frühjahrs war jedoch zweifellos das in Zusammenhang mit den sechs Aktivisten der Russischen Nationalen Einheit RNE in Kazan. Das Urteil wurde am 26. Mai 2008 vom Bezirksgericht Kazan ausgesprochen. Abgesehen von einer ganzen Reihe von Artikeln, die auf die Kazaner Rechtsradikalen angewendet wurden¹⁰, wurden alle der Organisation und Mitgliedschaft in einer vom Gericht als extremistisch eingestuften Organisation (Art. 282.2) für schuldig befunden. Auch dies ist das erste uns bekannte Urteil gemäß diesem Artikel des Strafgesetzbuches, welches nicht in Zusammenhang mit Mitgliedern von „Chisb ut-Tachrir“ ausgesprochen wurde. Nur einer der Verurteilten kam mit Bewährung davon, die übrigen erhielten nicht nur Gefängnisstrafen bis zu sieben Jahre Freiheitsentzug, sondern dreien der Verurteilten verbot das Gericht auch noch, in ihrem Beruf zu arbeiten¹¹. Und dies ist das einzige Urteil des Frühjahrs, das nicht nur Freiheitsentzug bedeutet (und, wie uns scheint, völlig gerechtfertigt), sondern noch von einem derartigen Verbot begleitet ist....

⁹ Angefangen von der öffentlichen Warnung in den Massenmedien, dass solche Spekulationen das Wachsen der Anspannungen zwischen den Völkern im Gebiet bewirken und eine Strafverfolgung nach Art. 282 nach sich ziehen könne, was auch geschehen ist, bis hin zur öffentlichen Erläuterung, weshalb in der Anklage das Motiv des Hasses fehlt.

¹⁰ Insgesamt wurden ihnen 9 Artikel des StGB zur Last gelegt – Art. 282.2 (Organisieren der Tätigkeit einer extremistischen Organisation), Art. 282.1 (Organisieren einer extremistischen Gemeinschaft), Art. 282 (Erwecken von nationalem Hass), Art. 280 (öffentlicher Aufruf zu extremistischer Tätigkeit), Art. 163 (Erpressung), Art. 223 (gesetzeswidrige Herstellung von Waffen), Art. 222 (gesetzeswidriger Erwerb von Waffen), Art. 213 (Rowdytum), Art. 150 (Verführung Minderjähriger zu Verbrechen).

¹¹ Womit sich der eine zu Berufsverbot verurteilte, Evgenij Nazarov, beschäftigte, wissen wir nicht; aber die Leiterin der Gruppe, Ekaterina Melnikova, arbeitete im örtlichen Palast der Kinderkreativität, d.h. hatte einen unmittelbaren Bezug zur Erziehung von Kindern. Alexander Pavlov wurde verboten, in den Medien zu arbeiten.

Föderales Register extremistischer Materialien

Im Frühjahr 2008 wurde das föderale Register extremistischer Materialien deutlich erweitert. Innerhalb von drei Monaten wurden insgesamt vier Ergänzungen eingetragen (14. März, 5. April, 16. Mai und 28. Mai 2008¹²). Bis Ende Mai wuchs das Register somit um 58 auf insgesamt 141 Einträge¹³.

Bemerkenswert ist die unverzügliche Aufnahme neuer Materialien in das von der russischen föderalen Registrierungsbehörde (Rosregistracija) veröffentlichte Register: bei zehn Einträgen lagen die Gerichtsentscheide erst im März und April 2008 vor, bei sieben weiteren Einträgen im Monat darauf (die Veröffentlichung in der Rossiskaja Gazeta erschien hier am 16. Juni 2008). Allerdings ist aus unserer Sicht die Relevanz eines Großteils der neuen Materialien fragwürdig (siehe weiter unten). Einer der Einträge ist einfach absurd: unter der Nr. 128 wurde folgender Eintrag aufgenommen: „Mitteilung von Alexander Vtulkin auf dem Portal für Politik zaks.ru und auf der Webseite der Agentur für journalistische Recherchen („Agenstvo shurnalistskich rassledovanij“).“ Hierbei handelt es sich um eine an Valentina Matwienko gerichtete Drohung, die 2004 in einem Internetforum erschienen war¹⁴. Diese Entscheidung kann man zwar nicht als irrelevant bezeichnen, da die Drohung tatsächlich fremdenfeindlichen Inhalt hatte. Doch da der Text sofort von den entsprechenden Seiten entfernt wurde, ist es doch eher unwahrscheinlich, dass sich dieser außer in den Prozessakten noch irgendwo befindet. Das Urteil bezog sich also auf ein nicht mehr existentes Dokument. 31 der im Frühjahr aufgenommenen Dokumente stammen von islamischen Fundamentalisten (vor allem von Mitgliedern der Organisation „Hizb ut-Tahrir“). Bei weiteren 17 Einträgen handelt es sich um neonazistisches Material (z.B. 12 Lieder der deutschen Rechtsrock-Band „Zyklon-B“), sowie Propagandamaterial von rechtsextremen Organisationen und – wie im Falle von Vtulkin – Aktivisten. Die restlichen Einträge haben antisemitische Inhalte und in zwei Fällen handelt es sich um Material von radikalen Neuheiden aus dem Altai. Allein im Frühjahr 2008 wurden 17 Gerichtsurteile gefällt, denen 29 neue Einträge in das Register folgten. Von unumstrittener Relevanz für das Register ist die schon in einem früheren Newsletter erwähnte Videoaufzeichnung der Ermordung zweier aus Tadschikistan und Dagestan stammender Männer durch Nationalsozialisten, die im August 2007 ins Internet gestellt wurde. Durch das Gerichtsurteil am 17. März 2008 in Nowgorod wurde erstmals eine Videoaufzeichnung als extremistisch eingestuft.

Föderales Register extremistischer Organisationen

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes „Über die Bekämpfung extremistischer Organisationen“ wurde im Frühjahr 2008 nun eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für das föderale Register extremistischer Organisationen eingeführt. Doch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlichte die russische Registrierungsbehörde im April das „Register gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen und anderer gemeinnütziger Organisationen, die auf Grundlage des föderalen Gesetzes "Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit" rechtskräftig verboten oder aufgelöst worden sind“ freiwillig auf ihrer eigenen Homepage. Allerdings wurde das Register - wie auch das Register extremistischer Materialien - nicht vollständig geführt. Während uns derzeit mindestens 10 Verbote extremistischer Organisationen bekannt sind, werden dort nur sechs Verbote genannt. Zwei dieser Verbote betreffen die nationalbolschewistische Partei und die religiöse Vereinigung „Nurdzhular“, eine aus unserer Sicht unverhältnismäßige Gewichtung. Trotzdem ist allein die Veröffentlichung dieses Registers zweifelsohne positiv zu bewerten. In diesem Kontext ist auch das im März gefällte Urteil bezüglich der Rjasaner Städtischen Gesellschaftlichen Patriotischen Bewegung (RGOPO) „Russische Nationale Einheit“ (RNE) erwähnenswert. Diese rechtsextreme Organisation war schon lange in der Stadt aktiv. Das Verbot war Grundlage des Strafverfahrens gegen die Vorsitzenden der Partei Boris Parschin und Oleg Panfilow, die im August 2007 nach Art.282 des 2. Teils des Strafgesetzbuches

¹² Die Daten entsprechen den Veröffentlichungen in der „Rossijskaja Gazeta“, die in der Regel zwei bis drei Wochen nach der Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der Föderalen Liste erscheinen.

¹³ In einigen Fällen werden unter dieser Nummer mehrere Dokumente aufgeführt. In einem Fall wurde ein Dokument zweimal getrennt aufgeführt, und zwar unter Nr. 93 und Nr. 122 „Erklärung zum Handlungsablauf“ (Urteile der Gerichte Magnitogorsk (Gebiet Tscheljabinsk) und Tuimazinsk (Bashkortostan))

¹⁴ Zu dem Zeitpunkt, als die Mitteilung vom Gericht als extremistisch eingestuft wurde, hatte A. Vtulkin bereits den Großteil seiner Haftstrafe verbüßt (er wurde nach Artikel 282 des Strafgesetzbuches der RF zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt).

der Russischen Föderation verurteilt wurden. Hierbei ist es bezeichnend, dass nicht die Symbolik der RNE für das Gericht ausschlaggebend war (die sonst übliche Praxis bei den Verboten von regionalen Zellen der RNE), sondern die Tätigkeit der Organisation an sich.

Andere Maßnahmen der Gegenbewegung

Die Verfolgung nationalistischer Propaganda in den Massenmedien schreitet aktiv fort. So wurde am 25. April 2008 vom Obersten Gerichtshof der Republik Chakassien die Schließung der republikanischen Zeitung KPRF „Prawda Chakassiens“ beschlossen.¹⁵

Der Grund für diesen Beschluss waren drei Verwarnungen von Rosswjasochrankultura, (das Föderale Aufsichtsamt für Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes) bezüglich der Publikationen in den Jahren 2006-2007. Abgesehen davon, dass es Vermutungen über eine politische Verfolgung der Zeitung gibt (so behauptet z. B. KPRF, dass die extremistische Tendenz in den Publikationen des Vorwahlprogramms von G. A. Sjuganow in der Zeitung „Prawda Chakassiens“¹⁶ zu finden waren), ist mindestens eine Mahnung (die für den Artikel von Alexander Chartschikow¹⁷), berechtigt. Nicht weniger als fünf Verwarnungen wegen Antiextremismus wurden durch den zentralen Apparat und die regionalen Strukturen von Rosswjasochrankultura im Laufe des Frühjahrs ausgesprochen.¹⁸ Insgesamt wurden seit Beginn des Jahres 13 Verwarnungen ausgesprochen. Es ist anzumerken, dass im Vergleich zum Vorjahr nur eine Verwarnung wirklich unrechtmäßig ist, nämlich die an die Zeitung „Für den Menschen“ für den Artikel von Igor Awerkiew „Putin- unser guter Hitler“. Ein interessanterer Teil der Tätigkeit von Rosswjasochrankultura in diesem Zeitraum ist der langwierige Prozess gegen die Zeitung „Duell“. Zur Erinnerung, 2007 wurde per gesetzlichen Beschluss die Schließung der Zeitung beschlossen. Der Grund waren zwei Verwarnungen durch Rosswjasochrankultura, (obwohl zur Zeit des gerichtlichen Beschlusses noch zwei weitere begründete Annahmen zu anderen Texten der Zeitung geäußert wurden). Am 28. Februar 2008 wurde dieser Beschluss durch die zweite Gerichtsinstanz zurückgenommen und der Fall wurde neu aufgerollt. In welcher Phase sich der Fall jetzt befindet ist nicht bekannt. Allerdings hat es die Zeitung seit Jahresanfang bereits geschafft, zwei weitere Verwarnungen wegen Antiextremismus, die durchaus begründet waren, zu kassieren.¹⁹ Deshalb hat Rosswjasochrankultura das Recht eine neue Klage auf Schließung zu beantragen.

Bereits 2007 begannen erste Berichte regionaler Staatsanwaltschaften über die Kontrolle der Ausübung antiextremistischer Gesetzgebung aufzutauchen.

Zum Ende des Frühlings kann man sagen, dass solche Berichte im Großen und Ganzen einen systematischen Charakter entwickelt haben. Und obwohl man ihre Qualität schwerlich als positiv bewerten kann, da die Berichte alles andere als transparent sind²⁰ und die reale Verfolgung sozial gefährlicher Tendenzen in den Regionen nicht möglich ist, so ist der Fakt der Systematisierung solcher Statistiken durchaus positiv. Zumindest wird dadurch das öffentliche Eingeständnis der Probleme durch die Staatsanwaltschaften fast aller Regionen demonstriert.

¹⁵ Am 1. Juli 2008 wurde dieser Beschluss durch den Obersten Gerichtshof Russlands rückgängig gemacht.

¹⁶ Der Abgeordnete der Duma V. G. Solowjew: Polizeirazzien bei KPRF und G. A. Sjuganow// Offizielle Seite von KPRF. 13. Februar 2008 (<http://kprf.ru/vibory2008/chronicle/54891.html>)

¹⁷ Wenn wir die Publikation richtig identifiziert haben, so handelt es sich um eine gekürzte Fassung des Pamphlets aus der Mitte der 90er Jahre und stellt ein Beispiel eines für die damalige Zeit typischen kommunal-patriotischen Textes mit deutlich ausgeprägter antisemitischer Tendenz dar.

¹⁸ Die erste Liste der von Rosswjasochrankultura ausgesprochenen Mahnungen im Jahre 2008 wurde erst im März 2008 veröffentlicht. Es ist schwierig zu sagen, ob darin die Mahnungen von März bereits enthalten waren.

¹⁹ Bereits nach dem Beginn des Gerichtsprozesses befinden sich auf dem Konto der Zeitung noch vier vor Gericht nicht bestrittene Verwarnungen, die jedoch durchaus rechtmäßigen Charakter haben. Unter anderem gilt eine der Verwarnungen der Missachtung des Gesetzes „Über den Widerstand extremistischer Handlungen“. Konkret handelt es sich dabei um die Publikation des Textes eines Auftritts von Hitler.

²⁰ Bei den Berichten kann es sich um Verwarnungen gegenüber Finanzorganisationen für das Fehlen der Kontrolle von Klienten nach geheimen „extremistischen“ Listen der Finanzkontrollbehörde Rosfinmonitoring. Oder aber Verwarnungen für schlechte Arbeit von Schulwächtern etc. Es können aber auch Verwarnungen für tatsächliche extremistische Handlungen enthalten sein. Die „blinden“ Quantitätswerte zu verstehen ist unmöglich.

Unrechtmäßiger Gesetzeserlass

Im Frühjahr 2008 hielten unrechtmäßige Versuche, Gesetzesverfahren gegen extremistische Aktivitäten durchzusetzen, an, darüber wurde berichtet. Nach Ende des Wahlkampfes, in einer Zeit der politischen Stabilisierung also, gingen Kampagnen wie die Diskreditierung politischer Gegner des Regimes durch Vorwürfe extremistischer Tätigkeiten oder die massenhaften Verbote von Druckerzeugnissen, die für Protestaktionen und -treffen vorbereitet worden waren, gegen Null. Wie auch schon früher scheint diese unrechtmäßige Gesetzgebung im Zeichen der Bekämpfung politischer Extreme einerseits politischen Motiven geschuldet zu sein und zum anderen einfach der unangemessenen Interpretation von Gesetzen. Außerdem verstärkt sich in letzter Zeit dieses Problem gerade dadurch, dass die Objekte dieser unrechtmäßigen Gesetzgebung eben jene sind, die tatsächlich eine reale gesellschaftliche Bedrohung darstellen. Aber auch ihnen gegenüber bevorzugt die Regierung eine willkürliche Gesetzgebung.

Kriminelle Verfolgung

Das Ereignis des Frühlings blieb die Akte Sawwa Terentjev, eines Bloggers aus Syktywkar. Terentjev wurde verfolgt, weil er am 31.03.2008 einen einzigen unangemessenen Kommentar im „Zhivoy Zhurnal“ an die Adresse der Polizei verfasst hatte. Im Landgericht Syktywkar begann seine Verhandlung. Seiner Verteidigerin gelang es, die Anklageschrift des Staatsanwaltes in Frage zu stellen, da diese Prozessfehler beinhalteten. Der Kommentar wurde daraufhin erneut Experten zur Begutachtung vorgelegt.²¹

Am 13. und 22. Mai wurden die Organisatoren der Ausstellung „Verbotene Kunst“, Juri Samodurov und Andrej Jerofejew, beschuldigt, Paragraph 2, Absatz 282 (Verbreitung von Hass unter Verwendung dienstlicher Bestimmungen) verletzt zu haben. Zur Erinnerung, die Ausstellung im Museum A. Sacharow wurde im März 2007 eröffnet, und durch die Erfahrungen mit der Ausstellung „Achtung, Religion!“ taten die Organisatoren alles, um eventuellen Anschuldigungen aus dem Weg zu gehen: Die Exponate waren hinter einer Leinwand versteckt und mit warnenden Kommentaren versehen, und um sie zu sehen, war jeder Besucher gezwungen, eine zusätzliche und bewusste Anstrengung zu unternehmen – und durch ein winziges Loch in der Leinwand zu blicken. Allerdings hat das alles nichts geholfen, Aktivisten der orthodox-nationalistischen Organisation „Kirche des Volkes“, deren Vorsitzender der Veteran des RNE, Oleg Kassin, ist, beschuldigten die Ausstellungsmacher der „antichristlichen Provokation“. Im Juni 2007 wurde auf ihr Betreiben die Sache dann hochgepeitscht. Und nun fast ein Jahr später hat sich die Ermittlung bezüglich der Beschuldigten und der Beschuldigungen entschieden. Diese Entscheidung ist ebenso ungerecht, wenn nicht sogar noch ungerechter als im Fall der Ausstellung „Vorsicht Religion!“. Am 16. April 2008 erklärte das Ordschonikidser Gericht der Stadt Ufa den Imam Said Bajburin für schuldig, öffentlich zu extremistischen Handlungen aufgerufen zu haben (Teil 1, § 280 StGB RF) und verurteilte ihn zu anderthalb Jahren Freiheitsentzug.²²

Die Schuldbeweise, welche im Urteilsspruch und in den Expertisen angeführt wurden, sind jedoch absolut unzureichend. Strittig bleibt auch die vieldiskutierte Tatsache, ob Bajburin Anhänger des Wahhabismus ist und ob er das „Buch der Einheit“ verbreitete. Aber gerade das scheint für das Urteil nicht relevant zu sein. Sogar wenn er ein Anhänger ist und das Buch verbreitete, so ist das ein Verstoß gegen den Kodex der Russischen Föderation über administrative Rechtsverletzungen (russ. КоАП) und nicht gegen das StGB der RF. Die Behauptung der Experten von Seiten der Anklage, dass Bajburin Hass gegen diese oder jene Bevölkerungsgruppen schürte, konnte noch nicht mal durch Zitate belegt werden. Auch die Beschuldigung des Imams, er hätte dazu aufgerufen die Bevölkerung zu Gegnern des Wahhabismus zu erklären, wurde von den Zeugen der Anklage nur durch einen Menschen bestätigt.

²¹ Ein solches Gutachten wurde bereits im Juni vorgelegt und übertraf, was die Verhältnismäßigkeit anbelangt, das erste in keinsten Weise. Am 7. Juli wurde S. Terentjev zu einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt plus ein Jahr auf Bewährung. Jetzt geht der Fall in Berufung.

²² Zur Erinnerung: S. Bajburin Imam in einer der Moscheen von Ufa, wurde im Mai 2007 in Ufa festgenommen, wobei ihm anfänglich der Besitz von Sprengstoff und der Handel mit Drogen zur Last gelegt wurde. (Beides war ihm ganz offensichtlich am Tag der Festnahme untergeschoben worden.) Später wurde die Anklage auf § 280 umgeändert. Ermittlungen und Gerichtsprozess verliefen mit zahlreichen Prozessverstößen und endeten im Mai 2008 mit dem Schuldspruch. Mehr darüber siehe: Религия в светском обществе // Центр СОВА (<http://religion.sova-center.ru>).

Die Verhandlung der Appellativen Klage begann am 30. Mai 2008 und ist, soweit uns bekannt, noch nicht beendet. Am 28. April 2008 wurde gemäß § 282 der Prozess gegen den Vorsteher des tatarischen Gemeindezentrums Rafis Kaschapow angestrengt. Er war heftig gegen die Anschuldigung der zwanghaften Taufe von Kindern in Geburtshäusern aufgetreten. Die Anschuldigung der unfreiwilligen Taufe wurde später wiederlegt, aber unabhängig davon, hatte die Flugschrift Kaschapows keinerlei Folgen für die öffentliche Ordnung und enthielt keinerlei Aussagen gegen die Orthodoxen. Dennoch wurde der Fall nicht beigelegt. Von Mitte Februar bis Ende April wurde der Artikel des bekannten Permer Bürgerrechtlers Igor Awerkiew „Putin – unser guter Hitler“ auf Vorhandensein von extremistischen Elementen kontrolliert. Einer Schrift, die in keinster Weise unter einen der Punkte von „extremistischen Handlungen“ fällt. Am 25. April wurde bekannt gegeben, dass es keinen Prozess gegen Awerkiew geben wird. Währenddessen hatte die Zeitung, die diesen Artikel bereits am 12. Februar 2008 gedruckt hatte, eine „antiextremistische“ Verwarnung von Rosswjasochrankultura, die soweit uns bekannt ist nicht vor Gericht bestritten wurde.

Quelle: <http://xeno.sova-center.ru/29481C8/B7185B9>

Skinhead-Invasion in den Städten

Michail Belyj: Uljanowsk könnte zum Skinhead-Zentrum werden



An zunehmend weniger Orten Russlands können afrikanische Migranten sich sicher fühlen

Nach Angaben der russischen Tageszeitung „Novye Izwestija“ (NI) ereigneten sich in der ersten Augustdekade in Uljanowsk zahlreiche Überfälle auf Zivilpersonen. Die Opfer wurden mit Händen und Füßen brutal geschlagen und getreten sowie mit Messerstichen verletzt. Die Polizeibehörden zweifeln nicht daran, dass es sich bei den Straftätern um Männer aus Uljanowsk handelt, die auch im Verdacht stehen, am 10. August dieses Jahres den 34-jährigen Kameruner Etisok Idobe Ernest ermordet zu haben. Menschenrechtsorganisationen befürchten, dass Uljanowsk sich zu einem weiteren Herd von Nationalismus im Land entwickeln könnte. Experten gehen davon aus, dass Uljanowsk bereits den zweifelhaften Rang der Städte Moskau, St.-Petersburg und Woronesh erreicht hat, die bislang als die Keimzellen der „braunen Pest“ galten.

Die „NI“ berichteten in der Ausgabe vom 18. August 2008 darüber, dass in Uljanowsk wegen Verdachts auf Mord an dem Kameruner Etisok Idobe Ernest eine Gruppe Uljanowsker Skinheads festgenommen worden war. Der 34-jährige Migrant hatte als DJ in einem Uljanowsker Nachtclub gearbeitet. Unbekannte überfielen ihn, als er von der Arbeit nach Hause zurückkehrte. Die Festnahme der mutmaßlichen Täter – sechs Mitglieder der nationalistischen Gruppierung „Sibirsk white power“ – gaben die Polizeibehörden erst nach einigen Tagen bekannt. Mittlerweile ist bekannt, dass die Inhaftierten an einigen weiteren Straftaten beteiligt waren. „Am Abend der Ermordung des Kameruner wurden drei weitere Einwohner von Uljanowsk überfallen“, teilte Wassilij Sima von der Uljanowsker Staatsanwaltschaft der „NI“ mit. „Diese Opfer haben glücklicherweise überlebt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nun, ob die Straftaten einen rassistischen Hintergrund hatten.“



Die Festgenommenen haben nun ihrerseits eingeräumt, Skinheads zu sein. „Bei den Hausdurchsuchungen wurden zahlreiche Videos und Bücher nazistischen Inhalts sichergestellt, zu den Verhören erschienen die Täter in Hemden mit Abzeichen ihrer extremistischen Organisation“, erläuterte Wassilij Sima.

Mittlerweile wurde bekannt, dass unter den Opfern der Aktivist Uljanowsker gesellschaftlicher Organisationen Andrej Mjasin ist, so der Menschenrechtler Igor Kornilow gegenüber den „NI“. „Es grenzt an ein Wunder, dass die Opfer den Angriff überlebt haben. Ein Mann erlitt acht Messerstiche, ein anderer zwölf.“ „Der Überfall war eine Vergeltungstat. Sie galt einem Mitglied eben jener gesellschaftlichen Organisation, die gegen Ausländerfeindlichkeit eintritt.“ „Uljanowsk galt immer als eine Stadt, in der man sich tolerant gegenüber Menschen ausländischer Herkunft verhielt. Nun entwickelt sie sich zu einer der aggressivsten nationalistischen Zentren Russlands“, so Igor Kornilow. „Bereits vor ein paar Jahren wurden besorgniserregende Signale registriert. In Uljanowsk wurden ein Vietnameser und ein jüdischer Junge überfallen. Die Skinheads, mit denen wir es heute zu tun haben, sind Mitglieder krimineller Jugendorganisationen.“ Experten gehen außerdem davon aus, dass schon früher Anzeichen dafür sichtbar waren, dass in Russland ernst zu nehmende nationalistische Zentren entstehen.

„Es ist noch nicht lange her, dass durch die Straßen von Uljanowsk Mitglieder der „RNE“ (dt.: Russischen Nationalen Einheit“) marschierten, die örtlichen Polizeibehörden aber nur abwinkten und behaupteten, das habe mit Nationalismus nichts zu tun“, erläutert die stellvertretende Leiterin des „Sowa-Zentrums“ für Information und Analyse Galina Koschewnikowa. „Leider werden die Skinheads häufig heroisiert, so dass sie zahlreiche Nachahmer finden. Es würde mich nicht wundern, wenn man den Nazis gute Anwälte verschaffen wollte und eine Spendenkampagne in unserer Stadt begänne, um sie zu unterstützen.“ „Wo kommen wir noch hin, wenn die Behörden von Uljanowsk den Entwicklungen weiterhin tatenlos zusehen?“ – fragt der Leiter des Moskauer Büros für Menschenrechte Alexandr Brod in einem Interview mit den „NI“ sichtlich besorgt. „Mitglieder der jüdischen Gemeinde werden regelmäßig angegriffen.“ Nach einhelliger Meinung der von den „NI“ befragten Experten werden sich die nationalistischen Ressentiments in Uljanowsk weiterhin verschärfen. „Diese Region ist heute durch einen niedrigen Lebensstandard geprägt“, stellt Alexandr Brod fest. „Und dieser Bazillus findet bekanntlich stets in benachteiligten Milieus Nahrung.“ Hinzuzufügen ist, dass der russische Innenminister Raschid Nurgalijew Anfang August das Verbot von sieben kriminellen Jugendorganisationen beschlossen hatte, die im Verdacht stehen, nationalistisch motivierte Straftaten verübt zu haben. Nach Aussage des Ministers bildeten die nun verbotenen Organisationen ein ernst zu nehmendes konspiratives Milieu. Sie formierten sich in Fünfergruppen und waren sehr schnell aktionsbereit. Zugleich weisen die Menschenrechtler darauf hin, dass die russische Skinheadszene eine der weltweit zahlenstärkste ist. Nach Angaben des Moskauer Büros für Menschenrechte ist in Russland von über 50.000 Skins auszugehen. Weltweit sind 70.000 Personen registriert, die dieser Bewegung zuzurechnen ist.

Quelle: Novye Izvestija; NEWS ru.com; <http://sova-center.ru/20.08.08>

Impressum

Übersetzung: Alice von Butler, Klaus-Reiner Dauert, Sabine Erdmann, Jana Ennullat,
Stephanie Hensche, Holger Löbell, Anja Schmidt
Zusammenstellung: Ewgenija Hartleben

ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH

Mühlenstr.47

13187 Berlin

Telefon: 030 / 912079-3

Telefax: 030 / 912079-45

E-Mail: info@zentrum-demokratische-kultur.de

Internet: www.zentrum-demokratische-kultur.de

gemeinsam mit

Deutsch-Russischer Austausch e.V.

Badstr. 44

D-13357 Berlin

Telefon: 030 / 44 66 80-0

Telefax: 030 / 44 66 80-10

E-Mail: info@austausch.org

Internet: www.austausch.org